

Musikschulreglement

vom Einwohnerrat genehmigt: 03.11.2021
gültig ab: 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

I	Zweck	4
1	Zweck	4
II	Geltungsbereich / Zuständigkeiten	4
2	Geltungsbereich	4
3	Zuständigkeit	4
III	Organisation	4
4	Grundsätze	4
5	Aufsicht	4
6	Partnergemeinden	5
7	Infrastruktur	5
	Organisation	5
8	Zuständigkeiten	5
9	Musikschulleitung	5
10	Musikschul-Lehrpersonen	5
	Unterricht	5
11	Zulassung	5
12	Transport	6
IV	Finanzierung	6
13	Musikunterricht	6
14	Instrumente und Noten	6
15	Tarife	6
16	Auswärtiger Unterricht	6
V	Vergünstigungen	6
17	Vergünstigte Angebote	6
	Verfahren	7
18	Anspruchsberechtigung	7
19	Antragstellung	7
20	Auszahlung	7
21	Unterlagenverweigerung / Unwahre Angaben	7
	Berechnungen	7
22	Berechnungsgrundlage	7
23	Massgebendes Einkommen	8
24	Vergünstigungssatz	9
25	Berechnung Elternbeitrag	9
VI	Rechtsmittel	9

VII Schlussbestimmungen

	9
26 Vollzug	9
27 Inkrafttreten	9

Musikschulreglement

Der Einwohnerrat der Gemeinde Windisch erlässt, gestützt auf

- das Bundesgesetz über die Kulturförderung Art. 12a (SR 442.1),
- das Schulgesetz § 17 und § 70 (SAR 401.100),
- die Verordnung über den Instrumentalunterricht (SAR 421.391),

dieses Reglement.

I Zweck

1 Zweck

¹ Die Musikschule dient der musikalischen Förderung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen ab Beginn des Kindergartens bis zum vollendeten 20. Altersjahr mit Wohnsitz in Windisch.

² Die Gemeinde ist Trägerin der Musikschule und ermöglicht Kindern und Jugendlichen von Erziehungsberechtigten (Eltern, Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner, Alleinerziehende) unter Berücksichtigung der Einkommenssituation den Besuch der Musikschule.

³ Zudem unterstützt sie den erhöhten Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter. Die Musikschulleitung legt auf Antrag der Musikschullehrperson den Ausbildungsbedarf, die Unterstützung und den zusätzlichen Unterricht fest.

II Geltungsbereich / Zuständigkeiten

2 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die Erziehungsberechtigten der Gemeinde Windisch und die Mitarbeitenden der Musikschule.

3 Zuständigkeit

Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der Musikschulleitung zuständig.

III Organisation

4 Grundsätze

Die Gemeinde Windisch engagiert sich in diesem Bereich, indem sie

- den Betrieb finanziert und die Aufsicht über die Musikschule sicherstellt,
- Steuerungs- und Koordinationsaufgaben übernimmt,
- die in der Gemeinde Windisch wohnhaften Erziehungsberechtigten mit Tarifvergünstigungen unterstützt.

5 Aufsicht

Die Musikschule steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

6 Partnergemeinden

Der Gemeinderat schliesst mit Partnergemeinden, die regelmässig und in grösserem Umfang Schülerinnen und Schüler an die Musikschule entsenden, Leistungsvereinbarungen ab.

7 Infrastruktur

¹ Die Gemeinde stellt der Musikschule die nötigen Räume zur Verfügung.

² Der Musikunterricht findet grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Gemeinde Windisch oder der Partnergemeinden statt. Begründete Ausnahmen sind nur mit Bewilligung der Musikschulleitung möglich, sofern die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt und der Unterricht in Räumlichkeiten der Gemeinden nicht möglich ist.

Organisation

8 Zuständigkeiten

¹ Für die Aufgabenerfüllung gemäss kantonaler Verordnung über den Instrumentalunterricht vom 27.06.2001 ist der Gemeinderat zuständig.

² Die Leitung der Musikschule liegt bei der Musikschulleitung.

9 Musikschulleitung

Die Aufgaben der Musikschulleitung werden in einem Stellenbeschrieb geregelt.

10 Musikschul-Lehrpersonen

¹ Der Gemeinderat ist für die Anstellung der Musikschul-Lehrpersonen zuständig. Er kann diese Aufgabe an die Musikschulleitung delegieren.

² Die Anstellung richtet sich nach

- dem Personalreglement der Gemeinde
 - für den Unterricht bis zur 5. Klasse Primarschule,
 - für den Zusatzunterricht an der 6. bis 9. Klasse,
 - für den Unterricht der in Ausbildung stehenden bis zum 20. Altersjahr;
- den personalrechtlichen Grundlagen des Kantons Aargau für den Unterricht an der 6. bis 9. Klasse.

Unterricht

11 Zulassung

¹ Das Musikschulangebot steht folgenden in Windisch wohnhaften Kindern und Jugendlichen offen:

- allen Schülerinnen und Schüler vom Zyklus 1 bis zum Zyklus 3,
- allen schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, welche anderweitig beschult werden (während der obligatorischen Schulzeit),
- Jugendlichen in einer Erstausbildung nach der obligatorischen Schulzeit, bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

12 Transport

Der Transport der Schülerinnen und Schüler an den Unterrichtsort ist Sache der Erziehungsberechtigten und wird nicht finanziell abgegolten. Die Verantwortung und Haftung liegt bei den Erziehungsberechtigten.

IV Finanzierung

13 Musikunterricht

Der Musikschulunterricht wird finanziert durch:

- Beiträge von Erziehungsberechtigten,
- Beiträge der Gemeinde,
- Beiträge des Kantons (ab 6. Klasse bis Ende Sekundarstufe I).

14 Instrumente und Noten

Anschaffung oder Miete der Instrumente und Noten gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

15 Tarife

¹ Die Tarife werden vom Gemeinderat für einen Zeitraum von einem Schuljahr verbindlich festgelegt.

² Für Geschwister wird bis zur 5. Klasse ein Rabatt gewährt. Der Gemeinderat legt die Abstufung fest.

³ Es wird nur der Unterricht eines Instrumentes vergünstigt. Für die Begabtenförderung kann der Gemeinderat von dieser Regelung abweichende Bestimmungen festlegen.

16 Auswärtiger Unterricht

¹ Der Unterricht für Instrumente, welche nicht an der Musikschule Windisch angeboten werden, kann von Schülerinnen und Schülern an einer auswärtigen Musikschule besucht werden.

² Die Rechnung der entsprechenden Musikschule wird direkt von der Gemeinde Windisch bezahlt. Den Erziehungsberechtigten wird der Tarif gemäss Tarifordnung der Musikschule Windisch weiterverrechnet.

V Vergünstigungen

17 Vergünstigte Angebote

¹ Der Musikschulunterricht wird bis zu maximal einer halben Lektion (25 Minuten) pro Schüler/Schülerin und Instrument vergünstigt.

² Für die Begabtenförderung kann der Gemeinderat von dieser Regelung abweichende Bestimmungen festlegen.

Verfahren

18 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt für Vergünstigungen sind Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Windisch, deren Kinder ebenfalls in Windisch wohnen.

² Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

19 Antragstellung

¹ Die Vergünstigungen werden jeweils anfangs Semester neu berechnet und gelten für das ganze Semester.

² Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular für Vergünstigungen vor Beginn des Schulsemesters bei der Abteilung Finanzen ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben oder verspäteter Einreichung des Antragsformulars besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

³ Mit dem Antrag wird den Abteilungen Finanzen und Steuern die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Windisch notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

20 Auszahlung

¹ Die Vergünstigungen werden am Rechnungsbetrag des Elternbeitrags abgezogen.

² Ungerechtfertigte Vergünstigungen können von der Gemeinde Windisch zurückgefordert werden.

21 Unterlagenverweigerung / Unwahre Angaben

¹ Werden Unterlagen, die für die Berechnung der Vergünstigung benötigt werden, nicht beigebracht, so wird keine Vergünstigung gewährt.

² Führen unwahre Angaben über die Familien- und Einkommensverhältnisse zu einer grösseren Vergünstigung, oder werden Angaben zu den Einkommensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert. Kommen die Eltern der Nachzahlungspflicht nicht nach, so kann das Lehrverhältnis durch die Musikschule aufgelöst werden.

Berechnungen

22 Berechnungsgrundlage

¹ Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Artikel 23.

² Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

23 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen besteht aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen, zuzüglich einem Fünftel des steuerbaren Vermögens des massgebenden Steuerjahres.

² Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung

- a) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a,
- b) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen,
- c) der Abzüge für freiwillige Zuwendungen,
- d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien,
- e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden,
- f) des zusätzlichen Sozialabzugs für tiefe Einkommen,

zuzüglich

- g) des Einkommens im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens (BGSA).

³ Ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 150'000 gilt keine Anspruchsbeziehung mehr.

⁴ Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein. Zudem ist die aktuelle Steuererklärung eingereicht und allen steuerlichen Verfahrens- und Zahlungspflichten nachgekommen.

⁵ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Einkommen abzüglich einer Pauschale von 25%.

⁶ Bei Personen,

- a) die in ungetrennter Ehe,
- b) in eingetragener Partnerschaft oder
- c) in gefestigter Lebensgemeinschaft leben,

kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

⁷ Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

24 Vergünstigungssatz

¹ Der Vergünstigungssatz entspricht der Vergünstigung in Prozent. Der Vergünstigungssatz ist abgestuft nach anrechenbarem Einkommen.

² Die Vergünstigungssätze werden vom Gemeinderat festgelegt.

25 Berechnung Elternbeitrag

Der tatsächliche Elternbeitrag ergibt sich aus folgender Formel:

$$\begin{aligned} & \text{Musikschultarif (des gewählten Angebots)} \\ & \times [100\% - \text{Vergünstigungssatz}] \\ & = \text{Elternbeitrag} \end{aligned}$$

VI Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und der Musikschule kann eine beschwerdefähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

VII Schlussbestimmungen

26 Vollzug

Der Gemeinderat erlässt alle erforderlichen Vollzugsbestimmungen, insbesondere zur Begabtenförderung, zum Anwendungsbereich, der Tarifgestaltung und -struktur, An- und Abmeldeformalitäten, Neuberechnung des Elternbeitrags sowie bezüglich Beitragsermässigung und -erlass.

27 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Reglement aus dem Jahr 2018. Es tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Windisch, 03.11.2021

GEMEINDERAT WINDISCH

Heidi Ammon
Gemeindepräsidentin

Marco Wächter
Gemeindeschreiber I